

Gesundheitsgesetz (GesG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 901, Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008 (Stand 1. August 2019), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 (neu)

⁴ Es regelt die Medizinal- und Gesundheitsberufe in der Human- und Veterinärmedizin.

§ 3 Abs. 3 (neu)

³ Der Kanton kann Dritte zur Mitwirkung beim Vollzug des Gesetzes beiziehen und ihnen Aufgaben übertragen.

§ 5 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Gesundheitsdienste der Direktion sind:

- a. **(geändert)** das Amt für Gesundheit, insbesondere mit:
 1. **(neu)** der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt;
 2. **(neu)** der Kantonszahnärztin oder dem Kantonszahnarzt;
 3. **(neu)** der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker;
- b. **(geändert)** das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen insbesondere mit:
 1. **(neu)** der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt;
 2. **(neu)** der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker.
- c. *Aufgehoben.*
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 1

¹ Ständige Kommissionen nach diesem Gesetz sind:

- c. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*

Titel nach § 6 (geändert)**3 Medizinal- und Gesundheitsberufe****§ 7 Abs. 1 (geändert)****Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung (Überschrift geändert)**

¹ Jede Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung, die aufgrund der für sie erforderlichen Ausbildung und Erfahrung in den Fachbereich eines Berufs fällt, der in diesem Gesetz geregelt ist, darf nur von Personen erbracht werden, die durch eine Bewilligung der Direktion zur Ausübung dieses Berufs berechtigt sind.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen, jedoch einer Meldepflicht unterstellt, sind Personen, die:

- a. **(geändert)** über eine ausländische Berufsausübungsbewilligung verfügen und eine bewilligungspflichtige Tätigkeit in Anwendung des bilateralen Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit¹⁾ während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr als Dienstleistungserbringer im Kanton Basel-Landschaft ausüben;
- a^{bis}. **(neu)** über eine ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen und eine bewilligungspflichtige Tätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr als Dienstleistungserbringer im Kanton Basel-Landschaft ausüben;

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**Tätigkeit unter Aufsicht einer Fachperson mit Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung (Überschrift geändert)**

¹ Einer Bewilligung der Direktion bedürfen:

- a. **(geändert)** Ärztinnen und Ärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten;
- b. **(geändert)** Apothekerinnen und Apotheker sowie Drogistinnen und Drogisten für die Tätigkeit mit eingeschränkter Stellvertreterfunktion.

1) SR 0.142.112.681

² *Aufgehoben.*

³ Assistentinnen und Assistenten üben die Tätigkeit für eine befristete Zeit zur Vervollständigung ihrer Weiterbildung aus. Die Tätigkeit erfolgt unter der persönlichen Verantwortung und fachlichen Aufsicht der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers. Diese oder dieser muss von ihrer oder seiner Ausbildung her in der Lage sein, die Aufsicht auszuüben.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen. Er kann dabei die Zahl der unter Aufsicht tätigen Personen, welche eine fachlich eigenverantwortlich tätige Person beaufsichtigen darf, begrenzen.

Titel nach § 12 (geändert)

3.2 Erteilung, Entzug und Einschränkung der Bewilligung

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

b. **(geändert)** vertrauenswürdig ist;

c. **(neu)** über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

^{1bis} Für die Bewilligungserteilung der in der Bundesgesetzgebung geregelten Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsberufe gelten die in diesen Erlassen festgelegten Voraussetzungen.

§ 14

Aufgehoben.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen sowie den Betrieben darf die Direktion Auskünfte von inner- und ausserkantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden einholen und den zuständigen Behörden des Bundes und anderer Kantone Meldungen erstatten und Auskünfte erteilen.

§ 18 Abs. 2 (geändert)

² Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben Änderungen, welche den Bewilligungsinhalt betreffen, insbesondere die Aufgabe der Tätigkeit im Kanton, unverzüglich der Direktion zu melden. Bei einer Verletzung der Meldepflicht erhebt die Direktion eine angemessene Umtriebsgebühr.

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Einzelne fachliche Tätigkeiten können an Personen delegiert werden, welche dafür hinreichend ausgebildet sind. Als hinreichende Ausbildung gilt in der Regel eine Ausbildung, welche zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigt, oder ein eidgenössisch anerkannter Berufsabschluss für die entsprechende Tätigkeit. Vorbehalten bleibt § 11 sowie die Beschäftigung von Personen im Rahmen einer geregelten Ausbildung.

§ 21 Abs. 2 (geändert)**Öffentliche Apotheken und Drogerien (Überschrift geändert)**

² Apotheker und Apothekerinnen sowie Drogisten und Drogistinnen dürfen nur einen Betrieb führen. Sie sind verpflichtet, während der Öffnungszeiten und des Notfalldiensts anwesend zu sein, soweit nicht bei zeitlich begrenzter Abwesenheit eine andere Person mit Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit oder mit Bewilligung zur eingeschränkten Stellvertretung die Führung des Betriebs übernimmt.

§ 25a (neu)**Pflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde**

¹ Im Rahmen der gesundheitspolizeilichen Aufsicht ist der zuständigen Behörde jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu gewähren.

² Die Aufsichtsbehörde kann Einsicht in Daten und Unterlagen nehmen, Proben entnehmen, Beweise sichern sowie Unterlagen und Gegenstände beschlagnahmen.

³ Sie kann illegale Bekanntmachungen beseitigen sowie Praxen und Betriebe schliessen.

§ 27 Abs. 4 (geändert)

⁴ Personen mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung sind verpflichtet, sich persönlich am entsprechenden Notfalldienst zu beteiligen, sofern sie von ihrer Berufsorganisation nicht von der Dienstleistung befreit worden sind. Dies gilt auch, wenn sie ihrer Berufsorganisation nicht angehören.

§ 27a Abs. 2 (geändert)

² Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt bis zu CHF 6'000.– pro Jahr und orientiert sich an der Anzahl nichtgeleisteter Dienste. Sie kann bei Personen, die aus triftigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern oder Erreichen einer Altersgrenze von der Dienstleistung ganz oder teilweise befreit worden sind, angemessen reduziert werden.

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**Medizinalberufe (Überschrift geändert)**

¹ Die fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung in einem Medizinalberuf richten sich nach der Bundesgesetzgebung.

² *Aufgehoben.*

§ 30 Abs. 1 (geändert)**Berufe gemäss Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Überschrift geändert)**

¹ Die fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung in einem Gesundheitsberuf richten sich nach der Bundesgesetzgebung.

§ 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Die fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung zur psychotherapeutischen Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung richten sich nach der Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**Naturheilpraktik (Überschrift geändert)**

¹ Die fachlich eigenverantwortliche Ausübung folgender naturheilpraktischer Tätigkeiten an Mensch und Tier ist bewilligungspflichtig:

- a. **(geändert)** Traditionelle Europäische Naturheilkunde;
- c. **(geändert)** Traditionelle Chinesische Medizin;
- d. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*
- g. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*
- i. **(geändert)** andere naturheilpraktische Methoden, die nicht ausschliesslich der Hebung des Wohlbefindens dienen.

² Die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen naturheilpraktischen Tätigkeit wird an Personen erteilt, die einen eidgenössisch anerkannten naturheilpraktischen Ausbildungsabschluss nachweisen können.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Solange in einer naturheilpraktischen Fachrichtung kein Ausbildungsabschluss gemäss Abs. 2 besteht sowie während einer angemessenen Übergangsfrist zum Erwerb dieses Abschlusses, kann er vorsehen, dass die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen naturheilpraktischen Tätigkeit auch an Personen erteilt wird, die:

- a. **(geändert)** einen anderen naturheilpraktischen Ausbildungsabschluss nachweisen können, der mindestens eine medizinische Grundlagenprüfung sowie eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung in der entsprechenden naturheilpraktischen Fachrichtung umfasst, oder
- b. **(geändert)** die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit in einem Medizinalberuf, als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann oder als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut erfüllen sowie eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung in der entsprechenden naturheilpraktischen Fachrichtung absolviert haben.

§ 34

Aufgehoben.

§ 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit in weiteren Gesundheitsberufen, namentlich als Logopädin oder Logopäde, Medizinische Masseurin oder Masseur, Podologin oder Podologe, Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker, als Tierphysiotherapeutin oder Tierphysiotherapeut sowie als Tierosteopathin oder Tierosteopath wird an Personen erteilt, welche über einen gesamtschweizerisch anerkannten Berufsabschluss verfügen.

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb:

- c. **(geändert)** eine fachlich verantwortliche Person gemäss Abs. 2 bezeichnet hat, welche für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich ist;
- d. **(geändert)** die besonderen fachlichen Voraussetzungen gemäss Abs. 3 und Abs. 3^{bis} erfüllt.

² Die verantwortliche Person muss die Voraussetzungen für eine Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit nach diesem Gesetz erfüllen, welche das Tätigkeitsgebiet des Betriebs abdeckt;

³ Die Bewilligung für die nachfolgend erwähnten Betriebe wird unter folgenden besonderen fachlichen Voraussetzungen erteilt:

- b. **(geändert)** an Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen;
- c. **(geändert)** an medizinischen Laboratorien und Blutspendedienste, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen, soweit das Bundesrecht nicht etwas anderes vorsieht;
- d. **(geändert)** an Krankentransport- und Rettungsunternehmen, wenn sie über eine Anerkennung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation verfügen.

^{3bis} Der Regierungsrat kann die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung näher regeln.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung im Gesundheitsbereich sinngemäss.

§ 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Die in diesem Abschnitt festgehaltenen Patientenrechte gelten für die Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten in öffentlichen und privaten Spitälern, in Alters- und Pflegeheimen, in der ambulanten Krankenpflege sowie bei den Inhaberinnen und Inhabern einer Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung nach diesem Gesetz.

§ 55a (neu)

Massnahmen gegen Missbrauch von kontrollierten Substanzen

¹ Personen, die kontrollierte Substanzen verordnen oder abgeben, haben jedem Missbrauch dieser Substanzen entgegenzuwirken. Bei Verdacht auf Missbrauch ist die Verordnung und Abgabe von kontrollierten Substanzen zu verweigern und der Direktion unverzüglich Meldung zu erstatten.

² Die Direktion kann bei Verdacht auf Missbrauch den Bezug von kontrollierten Substanzen durch bestimmte Personen einschränken oder sperren und die Abgabestellen sowie die Aufsichtsbehörden anderer Kantone darüber informieren.

§ 58 Abs. 1

¹ Die kantonale Gesundheitsförderung und Prävention hat folgende Aufgaben:

- c. **(geändert)** sie fördert Massnahmen, die Kindern, Jugendlichen und Adoleszenten ein gesundes Aufwachsen ermöglichen und die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe begleiten;

- d. **(neu)** sie fördert Massnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Selbständigkeit der älteren Bevölkerung.

§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Der Kanton kontrolliert die öffentlich oder einem grösseren Personenkreis zugänglichen Schwimmbäder gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung. Er kann weitere ähnliche Anlagen wie Saunen und Solarien risikobasiert kontrollieren.

⁴ Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Bundesgesetzgebung, soweit diese anwendbar ist. Der Regierungsrat regelt die weiteren Gebühren.

§ 67 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Badegewässer (Überschrift geändert)

² Er orientiert die Bevölkerung über die Wasserqualität.

³ Bei ungenügender Wasserqualität können die Gemeinden oder bei Betroffenheit mehrerer Gemeinden oder eines grösseren Personenkreises der Kanton das Baden in bestimmten Gewässern verbieten.

§ 72 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)

Rettungswesen (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton regelt das Rettungswesen. Er beauftragt Rettungsdienste mit Betriebsbewilligung gemäss §§ 37 und 38 oder geeignete ausserkantonale Rettungsdienste mit der Durchführung der Rettungstransporte und schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

² Der Kanton betreibt eine Einsatzzentrale für die Rettungseinsätze auf dem gesamten Kantonsgebiet oder beauftragt Dritte mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Betrieb einer solchen Einsatzzentrale.

³ Die Einsatzzentrale koordiniert den Einsatz der Rettungsdienste gemäss Abs. 1. Sie kann bei Bedarf im Einzelfall oder bei Grossereignissen und Katastrophen weitere Rettungsdienste aufbieten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 73

Aufgehoben.

§ 74 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich